

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Freiburg, 29. April

1931

Inhalt: Gedenkfeier an das Konzil von Ephesus. — Schulsonntag und Schulkollekte. — Der Zentralbildungsausschuß. — Sammlung für Müttererholung am Muttertag. — Sozial-karitative Stellenvermittlung. — Feuerlöschprobe an Kirchengebäuden. — Pfündebefehungen. — Versekungen.

(Ord. 27. 4. 1931 Nr. 2678)

Gedenkfeier an das Konzil von Ephesus.

1500 Jahre sind verfloßen, seitdem das III. Allgemeine Konzil von Ephesus die christologischen und mariologischen Streitigkeiten jener Zeit in feierlichen Glaubensdefinitionen entschieden hat. Am 22. Juni 431 wurde die Kirchenversammlung unter dem Vorsitz des hl. Chrylus, des Patriarchen von Konstantinopel, eröffnet, und am gleichen Tage wurden die 12 von ihm aufgestellten Thesen von den 198 anwesenden Bischöfen gutgeheißen. Darin wird die Irrlehre des Nestorius verurteilt, der in Christus nicht nur zwei Naturen, sondern auch zwei Personen, eine göttliche und menschliche, annahm, die nur äußerlich, moralisch miteinander verbunden seien.

Demgegenüber lehrte das Konzil, daß dem menschengewordenen Gottessohn zwei Naturen, die göttliche und menschliche, zukommen und daß zwischen diesen eine wirkliche, physische Einheit besteht in der Person des Logos, welcher der Träger der göttlichen und menschlichen Tätigkeit ist (Hypostatische Union).

Von größter Wichtigkeit ist die Kirchenversammlung für die Marienverehrung geworden, indem sie die wahre Muttergotteswürde Mariens zum Glaubenssatz erhoben hat. Weil Jesus Christus wahrer Gott ist, so ist Maria Gottesgebäuerin (Theotokos).

Bedeutungsvoll ist endlich auch die Stellungnahme der Konzilsväter zum Primat des Papsttums, die den Worten des päpstlichen Legaten, des Priesters Philippus, zustimmten, daß Petrus, der Fürst und das Haupt der Apostel, die Säule des Glaubens und das Fundament der katholischen Kirche, welcher von Jesus Christus . . . die Schlüssel des Himmelreiches, die Binde- und Lösegewalt empfangen hat, bis zu dieser Zeit und immer in den Nachfolgern fortlebe und sein Amt aus-

übe. Diese den Primat eindeutig bekundenden Worte wurden auf dem Vaticanum in die Constitutio „Pastor Aeternus“ aufgenommen.

Der hl. Vater Papst Pius XI. hat durch Schreiben vom 25. Dezember 1930 an den Sekretär der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali (A. A. S. XXIII, p. 11 s.) bestimmt, daß die Jahrhundertfeier des Konzils von Ephesus in der ganzen Kirche begangen werde, um dadurch die Marienverehrung zu fördern und die Unionsbestrebungen mit den Kirchen des Ostens weiter zu führen.

Wir ordnen deswegen an, daß in der Predigt, Christenlehre, Katechese, besonders auch im Religionsunterricht der Höheren Lehranstalten, auf die Bedeutung des Konzils hingewiesen wird und daß die auf der Synode definierten Glaubenssätze dargestellt und erläutert werden. Die Abendandachten des Monat Mai bieten Gelegenheit, um von der wahren Muttergotteswürde Mariens zu sprechen, die ja der Grund und die Quelle aller Vorzüge der allerseeligsten Jungfrau ist. Die Marianischen Kongregationen mögen besondere Gedenkfeiern veranstalten.

Diese für die Lehre vom Gottmenschen Jesus Christus und die Gottesmutter Maria so wichtige Erinnerung soll in keiner Gemeinde ohne Gedenkfeier bleiben. Möge reicher Segen für das religiöse Leben von ihr ausgehen und der Wunsch des hl. Vaters sich verwirklichen, der zuversichtlich hofft, daß „durch diese Gedenkfeiern die Verehrung zu Maria neu belebt werde und daß durch die Fürbitte Mariens, der gütigen Mutter, die Völker des Orients zur römischen Kirche zurückkehren, deren Primat auf dem Konzil von Ephesus so klar zum Ausdruck kam“.

Freiburg i. Br., den 27. April 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 4. 1931 Nr. 4974).

Schulsonntag und Schulkollekte.

Die hohe Bedeutung der Schule für die religiöse und sittliche Erziehung der heranwachsenden Jugend veranlaßt uns, jedes Jahr am Schulsonntag die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf die großen Aufgaben hinzuweisen, die sie der Schule gegenüber haben. Unsere Kinder brauchen nicht nur eine Schule, die ihnen das zu ihrem Fortkommen nötige Wissen vermittelt; sie brauchen vor allem eine Schulgesetzgebung und Schulpraxis, die auf die religiöse und sittliche Charaktererziehung im Geiste des katholischen Glaubens größten Wert legt.

Um unserem deutschen Volke und unseren Kindern den Einfluß einer auf den Boden der katholischen Religion gegründeten Erziehung in möglichst weitgehendem Maße zu sichern, haben sich die katholischen Eltern und Erziehungsberechtigten unter Führung der Bischöfe in der katholischen Schulorganisation zu einer Schutz- und Abwehrorganisation zusammengeschlossen. Wenn auch heute unter dem Druck der allgemeinen Notlage die Schulfragen im öffentlichen Leben zurückgetreten sind, so dürfen wir Katholiken doch nicht übersehen, daß die vielfachen Gegner der christlichen Schule nach wie vor eifrigst am Werke sind, den Einfluß von Religion und Kirche aus der Schulerziehung immer mehr auszuschalten. Darum verdienen die Bestrebungen der katholischen Schulorganisation auch heute noch unsere wärmste Unterstützung und Förderung.

Zugleich empfehlen wir dem Wohlwollen der Gläubigen die katholischen Lehr- und Erziehungsinstitute in unserer Erzdiözese. Dieselben haben seit vielen Jahren am Werk der Ausbildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend segensreich gewirkt. Sie haben den großen Vorzug, daß sie als katholische höhere Lehranstalten ihre ganze Unterrichts- und Erziehungstätigkeit aus dem Geiste geschlossener katholischer Welt- und Lebensauffassung entfalten. In dieser Zeit der Not bedürfen sie der Hilfe des katholischen Volkes dadurch, daß katholische Eltern ihre Kinder diesen privaten katholischen Lehranstalten zuführen und der katholische Volksteil ihnen auch mit materieller Unterstützung nach Kräften an die Hand geht.

Aber auch die Sorge für die Kinder in der schulfreien Zeit ist heute eine unerläßliche Aufgabe aller geworden, denen das religiöse und sittliche Wohl der Kinder und der Jugend am Herzen liegt. Darum kann überall der Ausbau der katholischen Kindergruppenarbeit und des gesamten katholischen Kinderhilfswerkes nicht energisch genug in Angriff genommen und nach Möglichkeit durchgeführt werden.

Wir ordnen deshalb an, daß der diesjährige Schulsonntag am 3. Mai l. J. abgehalten wird. Die Gläu-

bigen mögen an diesem Tage in geeigneter Weise mit obigen Aufgaben vertraut gemacht werden. Außerdem ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kollekte hierfür abzuhalten, deren Erträgnisse alsbald an die Erzdiözesan-Kollektur (Postcheck Karlsruhe Nr. 2379) einzusenden sind.

Freiburg i. Br., den 20. April 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 4. 1931 Nr. 4882.)

Der Zentralbildungsausschuß.

Wir machen den hochwürdigen Seelsorgs- und Ordensklerus auf die Arbeiten des Zentralbildungsausschusses der katholischen Verbände Deutschlands (ZVA) Sitz Köln aufmerksam. Der ZVA hat sich besonders in den letzten Jahren mit wachsendem Erfolge um den Einfluß der Katholiken auf die modernen Massenbildungsmittel Rundfunk, Film und Schallplatte bemüht. In allen Sendebzirken sind unter seiner Initiative Rundfunkarbeitsgemeinschaften und an allen Sendern sind heute katholische Morgenfeiern durchgeführt. Die Rundfunkarbeitsgemeinschaften der verschiedenen Sendebzirkel sind zusammengeschlossen in der Rundfunkarbeitsgemeinschaft der Deutschen Katholiken im Zentralbildungsausschuß. Diese ist auch von den amtlichen Rundfunkstellen als Vertretung der katholischen Hörer anerkannt.

Auf dem schwierigen Gebiete des Films hat der ZVA die katholischen Kräfte in der Filmarbeitsgemeinschaft der Deutschen Katholiken im Zentralbildungsausschuß zusammengeschlossen, um ein gemeinsames Arbeiten sicherzustellen. Die Filmarbeitsgemeinschaft bemüht sich mit Nachdruck um die Pflege der katholischen Filmbewegung in Deutschland.

Die katholischen Schallplattengesellschaften werden durch den ZVA in Arbeitsföhlung gehalten. Auch schenkte er den Pressefragen seine Aufmerksamkeit. Auf diese Weise schuf er vielfache Möglichkeiten, katholisches Geistesgut auch in den modernen Massenbildungsmitteln zur Geltung kommen zu lassen. Diese besonderen Arbeitsaufgaben gesellten sich zu den Arbeiten des ZVA auf den Gebieten der Volkshochschule, des Theaters und Laienspiels, der Volksmusikpflege und des Büchereiwesens. Der ZVA steht seine Aufgabe darin, Gemeinsames zu verbinden und das Vorhandene immer wieder lebendig zu machen. Er stellt heute in der deutschen Volksbildungsbewegung einen besonderen Ausdruck katholischen Willens dar.

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, nach Maßgabe seiner Kräfte die Arbeiten des ZVA zu unterstützen und begrüßen es, wenn er auch die wichtigen Arbeiten des ZVA finanziell unterstützen kann. Zu diesem Zweck hat sich im vorigen Jahre ein Fördererkreis für den

Z B A, der keine Einzelmitglieder hat, mit einem Jahresbeitrag von M 10.— gebildet (Postcheckkonto: Zentralbildungsanschuß Köln Nr. 16273). Die Förderer erhalten die Zeitschrift des Z B A „Volkstum und Volksbildung“ Katholische Zeitschrift für die gesamte Erwachsenenbildung. Diese Zeitschrift unterrichtet über die allgemeine Volksbildungsbewegung und im besonderen über die Arbeiten des Z B A und gibt praktische Hinweise und Vorlagen für die katholische Volksbildungsarbeit in den Vereinen.

Freiburg i. Br., den 18. April 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 4. 1931 Nr. 3468)

Sammlung für Müttererholung am Muttertag.

Mit Genehmigung des Ministers des Innern veranstaltet der Diözesanverband der Christlichen Müttervereine der Erzdiözese Freiburg am diesjährigen Muttertag, den 10. Mai, eine öffentliche Sammlung für Müttererholung und Mütterfürsorge, insbesondere zum Ausbau des Müttererholungsheims St. Anna in Griesbach.

Unter der gegenwärtigen Wirtschaftskrise haben nicht selten die Frauen und Mütter am empfindlichsten zu leiden. Wenn aber eine Mutter unter der Last der Sorgen und der Not des Lebens zusammenbricht, dann ist die ganze Familie gefährdet. Darum war es ein verdienstvolles Werk, als vor 10 Jahren der Landesverband der Christlichen Müttervereine E. V. das Mütterheim St. Anna in Griesbach mit seinen Mineralquellen und Moorbädern ins Leben rief. Seitdem haben schon 4000 Mütter unter der Fürsorge barmherziger Schwestern körperliche und seelische Erholung gefunden. Etwa 65% der Mütter kamen aus der Stadt und etwa 35% vom Land. Durch die Sammlung soll das Mütterheim noch zweckmäßiger für die Müttererholung eingerichtet werden.

Wir empfehlen deshalb die geplante Sammlung und ersuchen die Herren Geistlichen, dieselbe wirksam zu unterstützen. Insbesondere mögen sich die katholischen Vereine aller Art für die Mutterhilfe wirksam einsetzen.

Freiburg i. Br., den 20. April 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 4. 1931 Nr. 3214.)

Sozial-karitative Stellenvermittlung.

Der Verband karitativer Stellenvermittlungen in Baden, Geschäftsstelle Freiburg i. Br., Talstraße 31, zählt heute in den größeren Städten der Erzdiözese meist im Anschluß an die Marienheime 22 sozial-karitative Ver-

mittlungsstellen für Hausangestellte. Jedes Jahr vermitteln diese Stellen, die von einer besonders hierfür ausgebildeten und erfahrenen Schwester geleitet werden, rund 10 000 Frauen und Mädchen in katholische Familien und Anstalten. Seit Bestehen dieser segensreichen Einrichtungen sind rund 210 000 Stellen für Hausangestellte in der Erzdiözese vermittelt worden.

Bei der großen Binnenwanderung vom Land in die Stadt und von Stadt zu Stadt haben diese karitativen Stellenvermittlungen für Hausangestellte insbesondere in der Zeit größter Ernährungsnot eine hervorragende Bedeutung. Wir machen deshalb die Eltern und die weibliche Jugend auf diese für die weibliche Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung wichtigen Institute aufmerksam und ersuchen die Geistlichen, die weibliche Jugend in Schule, Christenlehre und Vereinen mit diesen Einrichtungen immer mehr vertraut zu machen.

Freiburg i. Br., den 24. April 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 4. 1931 Nr. 5513.)

Feuerlöschproben an Kirchengebäuden.

Im Nachstehenden veröffentlichen wir ein Schreiben der Städtischen Branddirektion Karlsruhe vom 20. Februar ds. Js., in dem die Richtlinien niedergelegt sind, die bei Feuerlöschproben an Gebäuden mit Kunst- oder Altertumswert, insbesondere auch bei Kirchen, zu berücksichtigen sind.

Diese Grundsätze gelten auch für den Ernstfall.

Wir ersuchen die Erzb. Pfarrämter, den dem Erzb. Anzeigebblatt beige-schlossenen Abzug dieses Erlasses dem Vorstand der Feuerwehr auszufolgen.

Freiburg i. Br., den 20. April 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Abschrift!

Berufsfeuerwehr Karlsruhe

Branddirektion

Karlsruhe, 20. Febr. 1931.

An den Herrn Minister der Finanzen

Karlsruhe.

Es ist für Feuerwehren von großer Wichtigkeit, daß sie mit den örtlichen Verhältnissen gerade solcher Gebäude vertraut sind, auf deren Erhaltung in kunsthistorischer Hinsicht besonderer Wert gelegt wird. Dazu sind aber auch sogenannte nasse Proben erforderlich. Durch eine den Ernstfall vorbereitende Übung wird der Mannschaft ihre Aufgabe geklärt und durch Wiederholungen die Angriffs-

zeit verkürzt. Außerdem bietet eine solche Übung die einzige Gelegenheit, Mängel technischer oder personeller Art festzustellen und entsprechende Fehler zu vermeiden bzw. für Abhilfe zu sorgen. Daß sonst u. U. Wassermangel bzw. den Verhältnissen nicht genügende Wasserdrücke erst im Ernstfalle festgestellt würden, wenn es zu spät ist, sei nebenbei bemerkt.

Es dürfte sich jedoch empfehlen, den Führern der Feuerwehren die Verhaltensmaßregeln für derartige Übungen ausdrücklich bekannt zu geben und darauf hinzuwirken, daß von diesen dann auch die Mannschaften durch wiederholte Instruktionen über den Zweck und die Art der Durchführung derartiger Übungen gehörig aufgeklärt werden. Im folgenden seien kurz die Gesichtspunkte zusammengestellt, die bei Abhaltung solcher Übungen beachtet werden sollten.

1. Allgemein sollten die Feuerwehrleute wie alle Gemeindeglieder einen Begriff von der Wichtigkeit und dem Wert der betr. Gebäude haben; jedem Feuerwehrmann muß als oberster Grundsatz eingepreßt werden, daß die Feuerwehr solche Schätze unbedingt erhalten muß, und zwar gilt das für Übungen genau so in Bezug auf Vermeidung von Wasserschäden wie für den Ernstfall die Verhütung von Brandschäden.
2. Um Wasserschäden zu vermeiden und etwa vorhandene wertvolle Stukkaturen an den Decken usw. nicht zu beschädigen, ist vor allem erforderlich, bei den Übungen nur völlig dichtes Schlauchmaterial einschließlich der Kupplungen zu verwenden. Im Innern der Glockentürme sollen die Wehren, die gummierte Schläuche besitzen (z. B. in kleinen Städten) stets nur diese, und nur die besten ohne Flickstellen benutzen. Auf dem Lande und überall dort, wo nur Hanfschläuche zur Verfügung stehen, dürfen diese im Innern erst dann vorgenommen werden, wenn die Hanffaser mit Wasser sich völlig vollgesogen hat, sodaß durch die gequollenen Fasern die erforderliche Dichte der Schläuche erzielt worden ist. Wasserperlen dürfen aus dem Schlauch nicht mehr austreten.
3. Beim Wassergeben auf das Dach des Kirchenschiffes bzw. gegen die mit Schiefer oder Schindeln gedeckten Wände muß Obacht gegeben werden, daß der Strahl unter keinen Umständen gegen den Strich der Bedachung gerichtet wird derart, daß Wasser unter dem erhöhten Drucke etwa unter Dachpfannen, Ziegel, Schieferplatten oder Schindeln gelangt, diese

dadurch u. U. lüpft und damit dem Wasser ein Eindringen in das Kircheninnere ermöglicht. Der Strahl darf ebenfalls u. U. auf Glasfenster gerichtet werden.

4. Das Begehen der Böden über den Kirchenschiffen darf nur unter Beobachtung größter Vorsicht und möglichst unter Führung einer ortskundigen Person, am besten des Küsters, erfolgen.
5. Erwünscht ist ferner im Interesse eines möglichst schnellen Angriffs die Aushängung von Schlüsseln der wertvollen Kirchen oder ebenso wichtigen anderen Kunstschätze und Altertümer an die Führer der Feuerwehren (u. U. in versiegelten Beuteln), damit für den Fall eines Feuers in diesen Denkmälern nicht erst die Ankunft des Pfarrers oder Lehrers oder des Küsters abgewartet werden muß, wodurch oft kostbare Zeit verloren gehen kann, sondern der Angriff, sobald die Feuerwehr zur Stelle ist, sofort eingeleitet werden kann.

(gez.) Dipl. Ing. Wilke
Branddirektor.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

6. April: Wilhelm Wächter, Pfarrer in Weingarten (Def. Bruchsal), auf die Pfarrei Nordrach.
9. " Jakob Simon, Pfarrer mit Absenz von Sandhausen, Pfarrverweser in Biesendorf, auf diese Pfarrei.
19. " Leo Tröndle, Pfarrverweser in Unteribach, auf diese Pfarrei.
19. " Markus Herkert, Pfarrer in Gerchsheim mit Absenz, Pfarrverweser in Angeltürn, auf diese Pfarrei.

Verseetzungen.

15. April: Franz Weimert, Präfekt am Erzbischoflichen Gymnasialkonvikt in Freiburg i. Br., als Vikar nach Neuenburg.
15. " Albert Krautheimer, Vikar in Wehr, als Präfekt an das Gymnasialkonvikt St. Konradshaus in Konstanz.
15. " Emil Rümmele, Präfekt am Gymnasialkonvikt St. Konradshaus in Konstanz, zum Studium beurlaubt.



Feuerlöschproben an Kirchengebäuden.

Im Nachstehenden veröffentlichen wir ein Schreiben der Städtischen Branddirektion Karlsruhe vom 20. Februar ds. Jrs., in dem die Richtlinien niedergelegt sind, die bei Feuerlöschproben an Gebäuden mit Kunst- oder Altertumswert, insbesondere auch bei Kirchen, zu berücksichtigen sind.

Diese Grundsätze gelten auch für den Ernstfall.

Wir ersuchen die Erzb. Pfarrämter, den dem Erzb. Anzeigebblatt beigefügten Abzug dieses Erlasses dem Vorstand der Feuerwehr auszufolgen.

Freiburg i. Br., den 20. April 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Abchrift!

Berufsfeuerwehr Karlsruhe

Branddirektion

Karlsruhe, 20. Febr. 1931.

An den Herrn Minister der Finanzen

Karlsruhe.

Es ist für Feuerwehren von großer Wichtigkeit, daß sie mit den örtlichen Verhältnissen gerade solcher Gebäude vertraut sind, auf deren Erhaltung in kunsthistorischer Hinsicht besonderer Wert gelegt wird. Dazu sind aber auch sogenannte nasse Proben erforderlich. Durch eine den Ernstfall vorbereitende Übung wird der Mannschaft ihre Aufgabe geklärt und durch Wiederholungen die Angriffszeit verkürzt. Außerdem bietet eine solche Übung die einzige Gelegenheit, Mängel technischer oder personeller Art festzustellen und entsprechende Fehler zu vermeiden bzw. für Abhilfe zu sorgen. Daß sonst u. U. Wassermangel bzw. den Verhältnissen nicht genügende Wasserdrücke erst im Ernstfalle festgestellt würden, wenn es zu spät ist, sei nebenbei bemerkt.

Es dürfte sich jedoch empfehlen, den Führern der Feuerwehren die Verhaltensmaßregeln für derartige Übungen ausdrücklich bekannt zu geben und darauf hinzuwirken, daß von diesen dann auch die Mannschaften durch wiederholte Instruktionen über den Zweck und die Art der Durchführung derartiger Übungen gehörig aufgeklärt werden. Im folgenden seien kurz die Gesichtspunkte zusammengestellt, die bei Abhaltung solcher Übungen beachtet werden sollten.

1. Allgemein sollten die Feuerwehrleute wie alle Gemeindeglieder einen Begriff von der Wichtigkeit und dem Wert der betr. Gebäude haben; jedem Feuerwehrmann muß als oberster Grundsatz eingepreßt

werden, daß die Feuerwehr solche Schätze unbedingt erhalten muß, und zwar gilt das für Übungen genau so in Bezug auf Vermeidung von Wasserschäden wie für den Ernstfall die Verhütung von Brandschäden.

2. Um Wasserschäden zu vermeiden und etwa vorhandene wertvolle Stukkaturen an den Decken usw. nicht zu beschädigen, ist vor allem erforderlich, bei den Übungen nur völlig dichtes Schlauchmaterial einschließlich der Kupplungen zu verwenden. Im Innern der Glockentürme sollen die Wehren, die gummierte Schläuche besitzen (z. B. in kleinen Städten) stets nur diese, und nur die besten ohne Flickenstellen benutzen. Auf dem Lande und überall dort, wo nur Hanfschläuche zur Verfügung stehen, dürfen diese im Innern erst dann vorgenommen werden, wenn die Hanffaser mit Wasser sich völlig vollgesogen hat, sodaß durch die gequollenen Fasern die erforderliche Dichte der Schläuche erzielt worden ist. Wasserperlen dürfen aus dem Schlauch nicht mehr austreten.
3. Beim Wassergeben auf das Dach des Kirchenschiffes bzw. gegen die mit Schiefer oder Schindeln gedeckten Wände muß Obacht gegeben werden, daß der Strahl unter keinen Umständen gegen den Strich der Bedachung gerichtet wird derart, daß Wasser unter dem erhöhten Drucke etwa unter Dachpfannen, Ziegel, Schieferplatten oder Schindeln gelangt, diese dadurch u. U. löst und damit dem Wasser ein Eindringen in das Kircheninnere ermöglicht. Der Strahl darf ebenfalls u. U. auf Glasfenster gerichtet werden.
4. Das Begehen der Böden über den Kirchenschiffen darf nur unter Beobachtung größter Vorsicht und möglichst unter Führung einer ortskundigen Person, am besten des Küsters, erfolgen.
5. Erwünscht ist ferner im Interesse eines möglichst schnellen Angriffs die Aushändigung von Schlüsseln der wertvollen Kirchen oder ebenso wichtigen anderen Kunstschätze und Altertümer an die Führer der Feuerwehren (u. U. in versiegelten Beuteln), damit für den Fall eines Feuers in diesen Denkmälern nicht erst die Ankunft des Pfarrers oder Lehrers oder des Küsters abgewartet werden muß, wodurch oft kostbare Zeit verloren gehen kann, sondern der Angriff, sobald die Feuerwehr zur Stelle ist, sofort eingeleitet werden kann.

(gez.) Dipl. Ing. Wilde
Branddirektor.